

Feldschiessen

1. Grundlagen

Die Grundlagen für das Feldschiessen bilden die Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS SSV), die diesbezüglichen Reglemente des SSV und deren AFB, die Schiessordnung des VBS mit integriertem Verzeichnis der Hilfsmittel für Ordonnanzwaffen sowie ergänzende Reglemente und AFB des Schaffhauser Kantonschützenverbandes.

2. Beteiligung

Der Schaffhauser Kantonschützenverband beteiligt sich mit seinen Vereinen am Eidgenössischen Feldschiessen.

3. Durchführung

Das Eidgenössische Feldschiessen wird jährlich an den Daten gemäss Terminkalender SSV durchgeführt. Es ist Sache der Vereine, Standblätter und Munition bereitzustellen.

4. Schiessplätze

Der Wettkampf findet auf den von den Bezirksverbänden und Vereinen vorgeschlagenen und vom Kantonalvorstand genehmigten Schiessplätzen statt.

5. Anmeldung

Jeder Verein des SHKSV gilt als angemeldet.

6. Auszeichnungen

Die Einzelauszeichnungen richten sich nach dem Reglement SSV. Es ist den Bezirksverbänden überlassen, die Abzeichen und Anerkennungskarten während des Schiessens oder am Absenden abzugeben.

7. Schiessbetrieb

Die vom Kantonalvorstand bestimmten Aufsichtspersonen sind für einen vorschriftsgemässen Schiessbetrieb verantwortlich und entscheiden -unter Vorbehalt des Rekursrechtes gemäss SSV-Reglement- über allfällige Beschwerden.

8. Finanzielles

Die Direktentschädigungen des Bundes an die Vereine, basieren auf dem jährlichen Merkblatt des VBS (Form.27.123 d).

Für Jugendliche **bis 16 Jahre U15** vergütet der SHKSV die Munitionskosten an die Vereine.

9. Schiessplatzaufsicht

Die Aufsichtspersonen und die Organe der durchführenden Vereine (Schiessleitung und Rechnungsbüro) haben an der Instruktionssitzung des Kantonschützenverbandes zwingend teilzunehmen, damit auf allen Schiessplätzen eine einheitliche und reglementskonforme Durchführung des Anlasses gewährleistet ist.

10. Auswertung

Die Auswertung und Erstellung der Ranglisten erfolgt EDV-mässig. Die Koordination erfolgt durch den SHKSV. Die Schiessplätze sind für die Bereitstellung der Hardware verantwortlich.

11. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung des SHKSV am 12. März 2016 genehmigt. Es tritt rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Schaffhauser Kantonschützenverband

Martin Meier, Präsident

Hans Baumann, Chef Gewehr
Alain Schneider, Chef Pistole